



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 21

Freitag, den 6. Juni

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 131, 1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Zwischen „In der Wildbahn“, Lehmweg und Westlinteler Weg;

Bebauungsplan Nr. 134, 1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Hof Willms 114

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2008 115

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 131, 1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Zwischen „In der Wildbahn“, Lehmweg und Westlinteler Weg;

Bebauungsplan Nr. 134, 1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Hof Willms

Der Rat der Stadt Norden hat am 28.02.2008 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch die Bebauungspläne Nr. 131, 1. Änd. und Nr. 134, 1. Änd. als Satzungen beschlossen. Einziger Änderungspunkt beider Pläne war die Neuregelung der außerhalb der o. g. Bebauungsplangebiete liegenden Kompensationsflächen in Neuwesteel. Die Geltungsbereiche der Plangebiete sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Aurich und der Stadt Emden vom 06.06.2008 treten die Bebauungspläne in Kraft. Die Bebauungspläne einschließlich Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in o. a. Bebauungsplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitiger Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Bebauungspläne oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

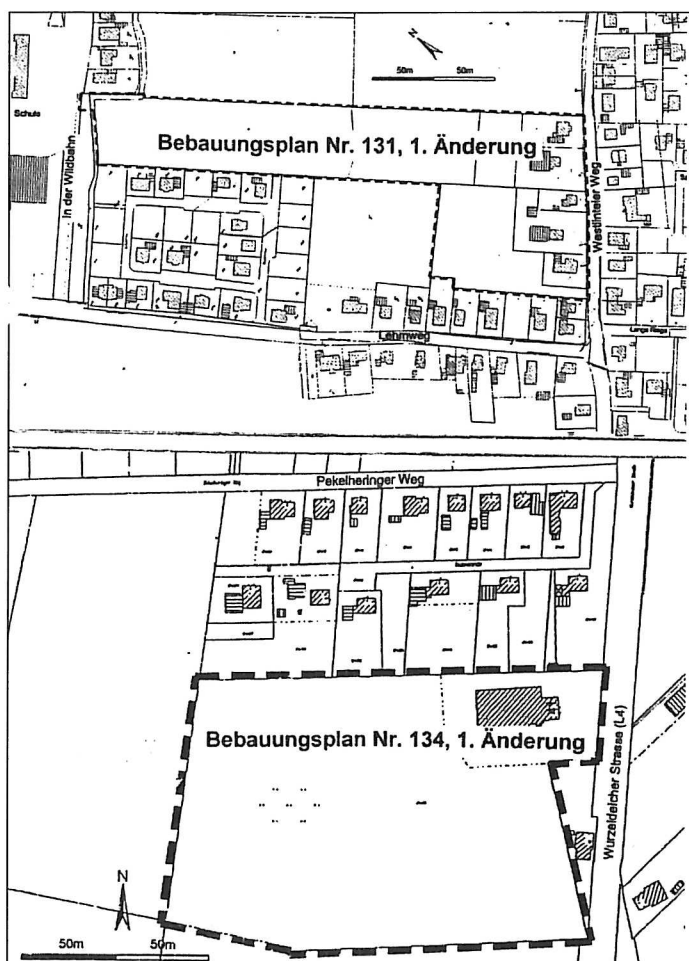
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentl. Auslegung) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 27.05.2008

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag



Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 19. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	12.879.600 €
in der Ausgabe	18.494.300 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.138.700 €
in der Ausgabe	1.138.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 214.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 409.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Ihlow, 19. Mai 2008

Gemeinde Ihlow (Siegel)

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Mai 2008, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09.06.2008 bis zum 17.06.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202, öffentlich aus.

Ihlow, 28. Mai 2008

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Börgmann